

9. PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde Neuried

Umweltbericht

PLANUNGSBÜRO FISCHER
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

November 2022

Genehmigt gemäß § 6 Bau GB

Landratsamt Ortenaukreis

Offenburg, den **17. MRZ. 2023**



Schaub
Schaub

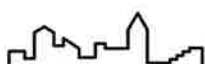
INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Anlass	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes	1
2.1	Rechtsgrundlagen	1
2.2	Umweltziele	3
3	Planerische Vorgaben	4
3.1	Regionalplan Südlicher Oberrhein / Regionale Freiraumstruktur	4
3.2	Landschaftsplan	5
3.3	Schutzgebiete	6
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsflächen	7
4.1	Datengrundlagen	7
4.2	Methodik	7
4.3	Aussagen zum Artenschutz	11
4.4	Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	13
4.5	Aussagen zu Streuobstbeständen	14
4.6	Alternativenprüfung	16
4.6.1	Alternativenprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung der FNP-Änderung	17
4.6.2	Alternativenprüfung zur Offenlage der FNP-Änderung	20
5	Beschreibung und Bewertung der geplanten Flächenausweisungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	24
5.1	Datengrundlagen	24
5.2	Geplante Flächenausweisungen	25
5.2.1	Geplante Flächenausweisungen zur Frühzeitigen Beteiligung der FNP-Änderung	25
5.2.2	Geplante Flächenausweisungen zur Offenlage der FNP-Änderung	26
6	Zusammenfassung	27
6.1	Siedlungsflächenausweisungen	27
6.2	Flächenausweisungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	34
	Quellenverzeichnis	35



Gutachten als Anlagen

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Bioplan, Bühl, 18.02.2022, ergänzt 09.09.2022
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan "Nordtangente"
erstellt von Bioplan, Bühl, 04.05.2022
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Fläche A 4
erstellt von Bioplan, Bühl, 18.02.2022
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Fläche A 10
erstellt von Bioplan, Bühl, 02.05.2022
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Fläche SCH 1
erstellt von Bioplan, Bühl, 18.02.2022



UMWELTBERICHT

zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried

1 Anlass

Der derzeit rechtswirksame FNP der Gemeinde Neuried wurde im Jahr 2000 genehmigt. Zwischenzeitlich wurde der FNP 8 mal punktuell durch Deckblätter geändert.

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 9. Änderung des FNP, die aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen als punktuelle Änderung durchgeführt wird. (s. Begründung)

In der 9. Änderung des FNP der Gemeinde Neuried erfolgt die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB in Form von Bewertungsbögen für die geplanten Siedlungsflächenausweisungen.

Im Umweltbericht werden auch die geplanten Flächenausweisungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.

In einem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der **naturschutzfachlichen Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 – 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des **Artenschutzes** gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

2.2 Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Flora/Fauna	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)

Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Mensch/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

3 Planerische Vorgaben

3.1 Regionalplan Südlicher Oberrhein / Regionale Freiraumstruktur

Aufbauend auf die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans, der überörtliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge formuliert, wurden im Regionalplan Südlicher Oberrhein

- zur Sicherung der Freiraumfunktionen sowie zum Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum
- zum Schutz des Bodens
- zum Schutz des Grundwassers
- zur Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer
- zur Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen
- zum Erhalt der Biodiversität
- zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft
- für den landschaftsgebundenen Tourismus und die Erholung
- für die Land- und Forstwirtschaft

Aussagen getroffen und Vorranggebiete ausgewiesen.

Auf der Gemarkung Neuried befinden sich nachfolgende Vorranggebiete:

- Regionale Grünzüge
- Grünzäsuren
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)
- Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Die entsprechenden Plandarstellungen und weitergehenden Erläuterungen zu den Vorranggebieten können dem Kapitel 2.4 der Begründung entnommen werden.

Die innerhalb der Gemarkung ausgewiesenen Vorranggebiete wurden in die 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried aufgenommen.

3.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Neuried wurde 1999 ein Landschaftsplan von Dipl.-Ing. Horst R. Dietrich, Freiburg, erstellt.

Die naturschutzrechtlichen Fachplanungen wurden gemäß dem aktuellen Stand in den FNP übernommen.

Die Bewertung der Schutzgüter, die ein Teil der Landschaftsökologischen Bewertung der geplanten Flächenausweisungen (Bewertungsbögen) darstellt, wurde aufbauend auf den Landschaftsplan unter Berücksichtigung aktueller Daten und Vorgaben durchgeführt. Beispielsweise wurde die Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Leitfaden 'Bodenschutz 23' der LUBW durchgeführt und nicht nur die Aussagen des Potentialplans BODEN des Landschaftsplans übernommen.

Auch für die Flächenausweisungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereits in der rechtswirksamen 4. Fortschreibung des FNP dargestellt wurden, war der Landschaftsplan von 1999 die Grundlage.

3.3 Schutzgebiete

Auf Gemarkung Neuried befinden sich Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind.

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl / Nr.: 7512341 Name: Untere Schutter und Unditz/ Nr.: 751341
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie insbesondere in der Rhein- und in der Schutterniederung
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Rheinniederung Nonnenweiler - Kehl / Nr.: 7512401 Name: Kinzig-Schutter-Niederung/ Nr.: 7513441
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name: Salmengrund / Nr.: 3.211 Name: Sauscholle/ Nr.: 3.051 Name: Unterswassermatten / Nr.: 3.237
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG keine auf Gemarkung Neuried
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG keine auf Gemarkung Neuried
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Angaben liegen nicht vor
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG insbesondere in der Rhein- und in der Schutterniederung
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG insbesondere in der Rhein- und in der Schutterniederung
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG Angaben liegen nicht vor
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name: Ameisengrund / Nr.: 200249
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: NEURIED "Dundenheimer Wald" / Nr.: 317335
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG in der Schutterniederung
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG in der Schutterniederung
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG insbesondere in der Rhein- und in der Schutterniederung
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung) insbesondere in der Rhein- und in der Schutterniederung

Die entsprechenden Plandarstellungen und weitergehende Erläuterungen zu den Schutzgebieten können dem Kapitel 4 der Begründung entnommen werden.

Die innerhalb der Gemarkung Neuried ausgewiesenen Schutzgebiete werden in den Plänen der 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried dargestellt.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsflächen

4.1 Datengrundlagen

Schutzgut	Datenquellen
Fläche	Angaben Gemeinde, RVSO, eigene Erhebungen
Klima / Luft	Daten- und Kartendienst der LUBW, Topographische Karten, eigene Erhebungen
Boden	Geologische Karten, Bodenkarten, Bodenschätzungskarten, Altlasten
Wasser	Daten- und Kartendienst der LUBW (Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer), Erhebung Gewässerstruktur
Flora / Fauna	Daten- und Kartendienst der LUBW (gesetzlich geschützte Biotope § 33 NatSchG und § 30a LWaldG, Natura 2000-Gebiete), Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, 18.02.2022, ergänzt 09.09.2022 Artenschutzgutachten zum B-Plan "Nordtangente", Bioplan, 04.05.2022 Natura 2000-Vorprüfung für die Flächen A4, A10 und SCH1, Bioplan, 18.02.2022
Landschaftsbild	Eigene Erhebungen
Mensch / Erholung	Eigene Erhebungen, Freizeitkarte
Kulturgüter	Verzeichnis der Kulturdenkmale (LRA, RP)

4.2 Methodik

Hauptbestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die von den geplanten Siedlungsflächen ausweisen. Diese erfolgt in Form von Bewertungsbögen für die einzelnen geplanten Siedlungsflächen, die sich in der Anlage der FNP-Begründung befinden.

Die Bewertungsbögen beinhalten

- Deckblatt mit
 - Allgemeinen Angaben zur Flächenausweisung
 - Darstellung der Fläche auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes (Bestand und Planung)
 - Angaben zu rechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen
- Städtebauliche Bewertung
 - Erschließung
 - Technische Ver- und Entsorgung
 - Nutzungskonflikte / Immissionen
 - Ortsbild/Einbindung
 - Begründung
 - Gesamtbewertung
- Landschaftsökologische Bewertung
 - Luftbildausschnitt mit Gebietscharakteristik
 - Bewertung der Schutzgüter
 - Prognose bei Durchführung der Planung



- Alternativenprüfung
- Gesamtbewertung mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen

Bewertung der Schutzgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Flächenausweisungen ist eine landschaftsökologische Bewertung der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Schutzgüter, bestimmte Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt erfüllen zu können. Eine hohe Eignung eines Schutzguts bedeutet gleichzeitig eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustands wird je nach Schutzgut die Leistungsfähigkeit in Bewertungsstufen eingeteilt bzw. verbal beurteilt.

- Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird insbesondere der Flächenverbrauch für Nutzungsumwandlung sowie der Versiegelungsgrad und die Zerschneidungseffekte beurteilt.
- Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Erholung/Landschaftsbild erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
- Die Wertigkeit des Schutzguts Flora/Fauna wurde nach der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, unter Berücksichtigung der Aussage zum Artenschutz und zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ermittelt.
- Bei der Beurteilung des Schutzguts Oberflächengewässer wurde deren Ökomorphologie und Retentionsfunktion sowie die direkte Umgebung erfasst.
- Bei dem Schutzgut Mensch sind vordergründig die Schutzziele Gesundheit, Regenerationsmöglichkeit und Erholung zu betrachten.
- Bei dem Schutzgut Kulturgüter wird auf Eintragungen in Verzeichnissen zurückgegriffen.

Nachfolgende Bewertungsaspekte für die Schutzgüter wurden berücksichtigt:

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Flächengröße, Arrondierung
Landw. Vorrangflur Stufe 1	Vorkommen
Versiegelungsgrad	Art der geplanten Flächenausweisung
Zerschneidung	Lage der geplanten Flächenausweisung, umgebende Strukturen
Klima / Luft	
Kaltluftentstehung und -abfluss	Abflussbahnen für Kaltluft in Abhängigkeit von Oberflächenrelief, Einzugsgebiet und Abflussbarrieren
Lufthygiene	Immissionsschutzfunktion bzgl. Schadstoffe, Temperaturnausgleich und Luftfilterung, bioklimatische Ausgleichsfunktion
Frischluffproduktion	Flächen der Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung
Durchlüftung von Siedlungen	Windrichtungen und -stärken, Kaltluftammelgebiete und -seen, Kaltluftabflüsse
Boden	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Filter und Puffer für Schadstoffe	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Grundwasser	
Dargebot	Höflichkeit (die erhoffte Ergiebigkeit von Grundwassererschließungen) in Abhängigkeit der Hydrogeologie der Schichtenstufe
Neubildungsrate	Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss
Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächengewässer	
Selbstreinigungsfunktion	Gewässerstruktur und Gewässergüte
Retentionsfunktion	Natürliche Überschwemmungsbereiche und Rückhalteräume
Schutzwürdigkeit	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
Flora / Fauna	
Artenschutz	Aussagen gemäß § 39 und §44 BNatSchG
Schutzwürdigkeit	Natura 2000-Gebiet, LSG, NSG, ND, FND, gesetzlich geschützte Biotope
Vernetzungsfunktion	Generalwildwegeplan, Trittstein-Biotop, Teilhabitat in räumlichem Zusammenhang mit benachbarten Biotopstrukturen
Landschaftsbild	
Eigenart Landschaftsausschnitt	Sinnlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale: Vielfalt, Eigenart, Schönheit
Sichtbeziehung Landschaftliche Einbindung	Ausblick, Aussichtspunkt, Blickbezüge in die Umgebung, Übergang zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft, Ortsrandgestaltung

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Mensch / Erholung	
Erholungsfunktion	Landschaftsbild, Zugänglichkeit, Naherholung, Ferienerholung, Ausstattung an Erholungseinrichtungen
Schutz der Gesundheit	Lärm, Geruch, Strahlen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Luftschadstoffe
Umgang mit Abfällen	Sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Kulturgüter	
Bodendenkmale	Erdgeschichtliche Zeugnisse
Baudenkmale	Baukulturelle Zeugnisse, gärtnerische, bauliche Anlagen
Elemente der Kulturlandschaft	Natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter mit materieller Bedeutung für den Menschen oder die Gesellschaft
Wechselwirkungen	
Mensch / sonstige Schutzgüter	Sekundäre Effekte
Schutzgut / Schutzgut	Sekundäre Effekte
Kumulative Wirkungen	Sekundäre Effekte
Erläuterungen zu Wechselwirkungen	Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken bzw. können Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkungsverlagerungen entstehen. Wechselwirkungen infolge der funktionalen Zusammenhänge und Beziehungen innerhalb von Schutzgütern werden bereits im Rahmen der Schutzgutabhandlung berücksichtigt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aus der Bewertung der Schutzgüter lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Flächenausweisung ableiten. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine hohe Bedeutung eines Schutzgutes eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen darstellt. Je höher die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der entsprechenden Fläche ist, je kritischer werden die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Eingriffe bei einer Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben eingeschätzt.

Die Prognose bei Durchführung der Planung stellt eine Konfliktanalyse dar und ermöglicht abzuschätzen wie sich die geplante Flächenausweisung auf die einzelnen Schutzgüter vermutlich auswirken wird.

Die prognostizierten Auswirkungen bei Durchführung der Planung der Planung wurden in den Bewertungsbögen der geplanten Siedlungsflächenausweisungen dargestellt.

Landschaftsökologische Gesamtbewertung

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächenausweisungen erfolgt in drei Stufen: geeignet / bedingt geeignet / nicht geeignet

Flächenausweisungen, die "geeignet" beurteilt werden, befinden sich größtenteils innerorts bzw. stellen eine Abrundung der Bebauung dar und beeinträchtigen nicht wesentlich den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild.

Bei Flächenausweisungen, die als "bedingt geeignet" bewertet werden, bedarf es aufgrund der z.T. hohen Wertigkeit der Schutzgüter eines erheblichen Ausgleichsbedarfes. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Aus landschaftsökologischer Sicht sollte eine Flächenausweisung, die in der Gesamtbewertung als "ungeeignet" eingestuft wird, nicht weiter verfolgt werden.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächeneignung für Bebauung ist eine fachgutachtliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Das bedeutet, dass dies kein mathematisches Verknüpfungsmodell darstellt, bei dem bestimmte Anzahl/Kombinationen von Risiken zu einer bestimmten Flächenbewertung führen.

Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffsintensität, die in Abhängigkeit zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung steht, erfolgen.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung ist somit eine erste Analyse und geht davon aus, dass eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung erstellt wird.

Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu berücksichtigen sind.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hervorgerufen durch die geplanten Flächenausweisungen im Umweltbericht des Flächennutzungsplans ist somit eine Orientierungshilfe im Abwägungsprozess zur künftigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde und Genehmigungsbehörde.

4.3 Aussagen zum Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz gem. § 39 und § 44 BNatSchG wurden unter Flora/Fauna getroffen. Diese basieren auf den Ergebnissen des beauftragten Biologen. Die artenschutzrechtliche Abschätzung vom in der Fassung vom 18.02.2022, ergänzt 09.09.2022, die das Büro Bioplan, Bühl, erstellt hat, wird als Anlage beigelegt.

Die Flächen wurden in

- geringes Konfliktpotential
- mittleres Konfliktpotential
- hohes Konfliktpotential

hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange eingestuft.

Daraus ist ablesbar, mit welcher Eingriffsintensität bzgl. des Artenschutzes bei einer Realisierung zu rechnen ist. Daraus ist auch der Bedarf u. ggf. Umfang von evtl. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) enthalten. Dies wurde in den Bewertungsbögen vermerkt.

Die Gutachter formulierten nachfolgendes Fazit:

Betroffenheit und Bewertung

Die insgesamt 17 zu begutachtenden Flächen weisen aufgrund ihrer Struktur und aufgrund der verschiedenen Lebensräume eine verschiedene arten- bzw. naturschutzrechtliche Wertigkeit auf (siehe Tabellen 1, 2 und 3 im Gutachten).

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist prinzipiell mit Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse), Amphibien (Kreuzkröte und Gelbbauchunke), Schmetterlinge (Tagfalter) sowie Holzkäfer aber auch ausnahmsweise einzelnen Pflanzen-Arten zu rechnen. In allen Flächen können bei einer Ausweisung und Umsetzung als Gewerbe- oder Baugebiet mit Betroffenheiten, aber auch Verletzungen von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wobei jeweils eine unterschiedliche Zahl an Tier- und Pflanzenarten betroffenen ist.

A 10 liegt innerhalb eines Vogelschutz- und eines FFH-Gebietes. A 4 grenzt direkt an ein Vogelschutz- und FFH-Gebiet. M 2 liegt etwa 50 Meter von einem Vogelschutz- und FFH-Gebiet entfernt. SCH 1 liegt ungefähr 130 Meter entfernt eines FFH-Gebietes. Insgesamt stellt dies ein hohes Konfliktpotential dar (siehe Tabelle 1 im Gutachten).

Die Bewertung erfolgt vor allem anhand der möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gruppen und Arten. Da bei nahezu allen Flächen beide Eidechsen-Arten vorkommen können, ist bereits von einem mittleren Konfliktpotential auszugehen (Tabelle 1 im Gutachten). Ferner ist in vielen Gebieten mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten sowie einige planungsrelevanten Vogel-Arten zu rechnen. Außerdem ist bei vielen Flächen mit einer höheren Fledermaus-Aktivität zu rechnen.

Bei einer Einteilung in einer dreistufigen Skala von geringem, mittlerem und hohem artenschutz- und naturschutzrechtlichem Konfliktpotential, sind sämtliche Flächen, vor allem aufgrund der möglichen Vorkommen der beiden Eidechsen-Arten, aber auch aufgrund der Lebensraumstrukturen wie Altholz mit entsprechend artenschutzrechtlich relevanten Arten, in den beiden höheren Kategorien einzuordnen.

Weiteres Vorgehen

Für sämtliche Flächen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten erforderlich (Tabelle 2 im Gutachten). Dabei ist auch auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu achten. Bei den Flächen A8 und M 1 handelt es sich um die Herausnahme von Wohnbauflächen.

Zudem ist für die Flächen A 4, A 10 sowie SCH 1 zumindest eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich, je nach Nutzung bzw. Ansiedlung, u.a. Industrie- bzw. Gewerbe mit akustischen und optischen Emissionen (Lärm und Licht), wäre auch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, gegebenenfalls mit separaten Kartierungen als Grundlage. Die Fläche M 2 liegt zwar in etwa 50 Meter von einem Vogelschutz- und einem FFH-Gebiet entfernt, ist jedoch durch eine Straße und durch Wohnbebauung von diesen getrennt. Diese Wohnbebauung grenzt hier direkt an die beiden NATURA 2000 - Gebiete an. Eine Vorprüfung ist für diese Fläche nicht erforderlich.

Gesamtgutachterliches Gesamtfazit

Auf Basis dieser aktuellen artenschutzrechtlichen Einschätzung ist eine Realisierung der Flächenausweisungen unter vollständiger Berücksichtigung sämtlicher genannten Maßnahmen und Hinweise, u.a. saP oder NATURA 2000 - Vorprüfung jeweils inklusive Maßnahmen, möglich.

4.4 Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Gemäß § 34 BNatSchG sind Aussagen darüber zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, d.h. von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten erfolgt.

In den Bewertungsbögen wurde bzgl. Natura 2000-Gebiete:

- keine Betroffenheit
- Betroffenheit gegeben

vermerkt.

Die nachfolgenden geplanten Flächenausweisungen befinden sich in der Nähe bzw. innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Nr.	Bezeichnung	Natura 2000-Gebiet	Betroffenheit
A 4	Sonderbaufläche "Reit-sport/Fahrradhotel"	FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl"	direkt angrenzend FFH-Gebiet direkt angrenzend Vogelschutzgebiet
A 10	Erweiterung Wohnmobilstellplatz "Alte Weide"	FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl"	teilweise innerhalb FFH-Gebiet teilweise innerhalb Vogelschutzgebiet
SCH 1	Gemeinbedarfsfläche "Bürgerhaus" Verkehrsfläche/Parkplatz	FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz"	ca. 130 m östlich FFH-Gebiet

Für die geplanten Flächenausweisungen wurde aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung von Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen. Die Gutachten werden als Anlagen beigefügt.

- A 4: Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i.d.F. vom 18.02.2022
 A 10: Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i.d.F. vom 02.05.2022
 SCH 1: Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i.d.F. vom 18.02.2022

Die Gutachter formulierten nachfolgendes Fazit für die einzelnen Flächenausweisungen:

A 4: Neuausweisung Sonderbaufläche "Reitsport / Fahrradhotel"

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ergeben sich nach dieser NATURA 2000 -Verträglichkeits-Vorprüfung unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Tierarten und deren Lebensstätten des FFH-Gebiets 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl'. Des Weiteren ergaben sich unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vogelschutzgebietsrelevanten Arten des Vogelschutzgebiets 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' und deren Lebensstätten.

A 10: Sonderbaufläche "Erweiterung Wohnmobilstellplatz 'Alte Weide'"

Unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Tierarten und deren Lebensstätten des FFH-Gebiets 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl'. Des Weiteren ergeben sich unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vogelschutzgebietsrelevanten Arten des Vogelschutzgebiets 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' und deren Lebensstätten.

SCH 1: Gemeinbedarfsfläche "Bürgerhaus", Verkehrsfläche/Parkplatz

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kein erheblicher Eingriff und keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Tierarten und deren Lebensstätten des FFH-Gebiets 7513-341 'Untere Schutter und Unditz'.

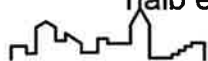
4.5 Aussagen zu Streuobstbeständen

Nach § 33a Abs. 1 NatSchG (Stand: 31.07.2020) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Im Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetz (LLG) werden Streuobstbestände folgendermaßen definiert:

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1 500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG dürfen Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

Nach § 33a Abs. 3 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen. Der Ausgleich hat vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.



Bestandserhebung

Bei den nachfolgenden Flächenausweisungen konnte bei der Bestandserhebung Obstbaumbestand festgestellt werden.

Nr.	Bezeichnung	Lage des Streuobstbestands	Betroffenheit
A4	Sonderbaufläche "Reitsport / Fahrrad- hotel"	Obstbaumbestand angrenzend an Vogesenstraße	mehr als 1.500 m ²
A8	Landwirtschaftsfläche, zuvor Wohnbaufläche "Streng II"	einzelnes Flurstück im Süden mit Obstbaumbestand	Ist nicht gegeben, da es sich um eine Heraus- nahme handelt.
A9	Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr"	einzelne Flurstücke mit Obst- baumbestand	weniger als 1.500 m ²
D3	Wohnbaufläche	Streuobstbestand unterschied- lichen Alters und Wertigkeit	mehr als 1.500 m ²
M2	Mischbaufläche "Auf der Weid"	Wiesen mit Obstbaumreihen	weniger als 1.500 m ²
SCH3	Landwirtschaftsfläche, zuvor Wohnbaufläche "Bernetsfeld"	Wiese mit relativ jungen Obst- bäumen	Ist nicht gegeben, da es sich um eine Heraus- nahme handelt.

Da es sich bei den **Flächenausweisungen A9** und **M2** um Streuobstbestände bzw. Obstbaumreihen von geringer Flächengröße handelt, kommt es zu keiner Betroffenheit.

Auch bei den **Flächenausweisungen A8** und **SCH3** ist mit keiner Betroffenheit zu rechnen, da die bisher im FNP ausgewiesenen Bauflächen herausgenommen werden und es sich zukünftig um Landwirtschaftsflächen handelt.

Flächenausweisung A4

Entlang der Vogesenstraße im Bereich der geplanten Flächenausweisung A4 befindet sich ein Obstbaumbestand mit einer Größe von mehr als 1.500 m². Es handelt sich um eine Reihe junger Obstbäume und entlang der Vogesenstraße befinden sich ältere Apfelbäume. Nach Norden schließen sich an den Obstbaumbestand Ackerflächen an.

In der Artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan, Bühl, vom 09.09.2022 wurde der Bestand wie folgt beschrieben:

..... Die Fläche wird nach Süden von der Vogesenstraße, die von Bäumen gesäumt wird, begrenzt. An dieser Gebietsgrenze steht eine Reihe junger Apfelbäume, direkt entlang der Straße befinden sich ältere Apfelbäume, die teilweise über Totholz und Baumhöhlen verfügen....

Flächenausweisung D3

Im Bereich der geplanten Flächenausweisung D3 befinden sich im Norden auf Flst.Nr. 506 ein Obstgarten und nach Süden schließen sich daran Obstwiesen auf den Flst.Nrn. 509 – 511 an. Das Flst.Nr. 508 wird als Grünland mit Holzlager bewirtschaftet. Bei den Flst.Nrn. 512 - 514 sowie den westlich der Straße "Im Lindenfeld" liegenden Flurstücke handelt es sich um Ackerflächen.

Bei den Obstbäumen handelt es sich größtenteils um Apfelbäume mit unterschiedlicher Wüchsigkeit.

In der Artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan, Bühl, vom 09.09.2022 wurde der Bestand wie folgt beschrieben:

..... Östlich des Feldwegs sind teils umzäunte und von Hecken umgebene Obstwiesen, mit zum Teil älteren Bäumen mit Totholz oder Höhlen, anzutreffen. Auf dem umzäunten Eckgrundstück ist ein Steinhaufler vorhanden, dort werden auch Hühner gehalten. Auf den anschließenden Obstwiesenflächen sind Holzstapel und eine Holzhütte mit (Geräte-)Schuppen vorhanden. Auf die Obstwiesen folgt entlang des Feldwegs Ackerfläche.....

Bewertung des Eingriffs

Bei Realisierung der Sonderbaufläche "Reitsport/Fahrradhotel" (A4) kann ggf. ein Teil des Streuobstbestands erhalten werden. Der Eingriff in den Streuobstbestand kann jedoch erst abschließend beurteilt werden, wenn eine konkrete Planung vorliegt.

Bei der Realisierung der Wohnbaufläche D3 muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Streuobstbestände mittlerer Wertigkeit in einer Größe von ca. 2.700 m² (Flst.Nrn. 509 - 511) nicht erhalten werden können. Für den betroffenen Streuobstbestand ist im Rahmen der Bebauungsplanerstellung eine Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen beim Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, mit detaillierter Bestandserfassung und Vorlage eines Ausgleichskonzepts einzuholen.

Die Gemeinde Neuried ist sich bewusst, dass nach Bestandserfassung und Beurteilung eines Streuobstbestands im Bebauungsplanverfahren ggf. die Fläche nicht realisiert werden kann und eine Herausnahme der Flächenausweisungen mit Streuobstbeständen in einer späteren FNP-Änderung erforderlich werden kann.

Eine abschließende Beurteilung von Streuobstbeständen im Hinblick auf den §33a NatSchG ist jedoch im Rahmen des FNP nicht möglich, da keine detaillierte Planung vorliegt anhand der ein Eingriff in Streuobstbestände bilanziert werden könnte.

4.6 Alternativenprüfung

Die **Nullvariante** beinhaltet die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung. Es ist bei der Nullvariante davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche weiterhin erfolgt und somit der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleibt.

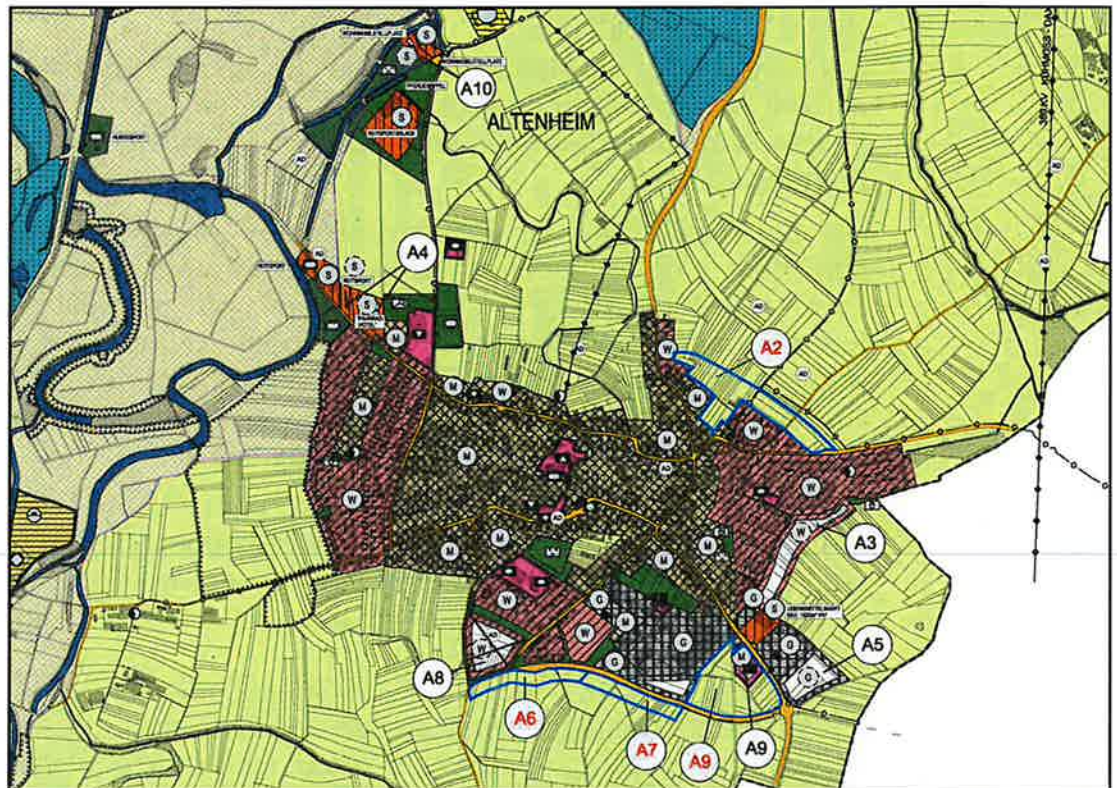
Mit Hilfe von **Planungsvarianten** kann der optimale Standort für eine Flächenausweisung festgelegt werden. Dabei ist die Eingriffsintensität in die verschiedenen Schutzgüter unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte ausschlaggebend.

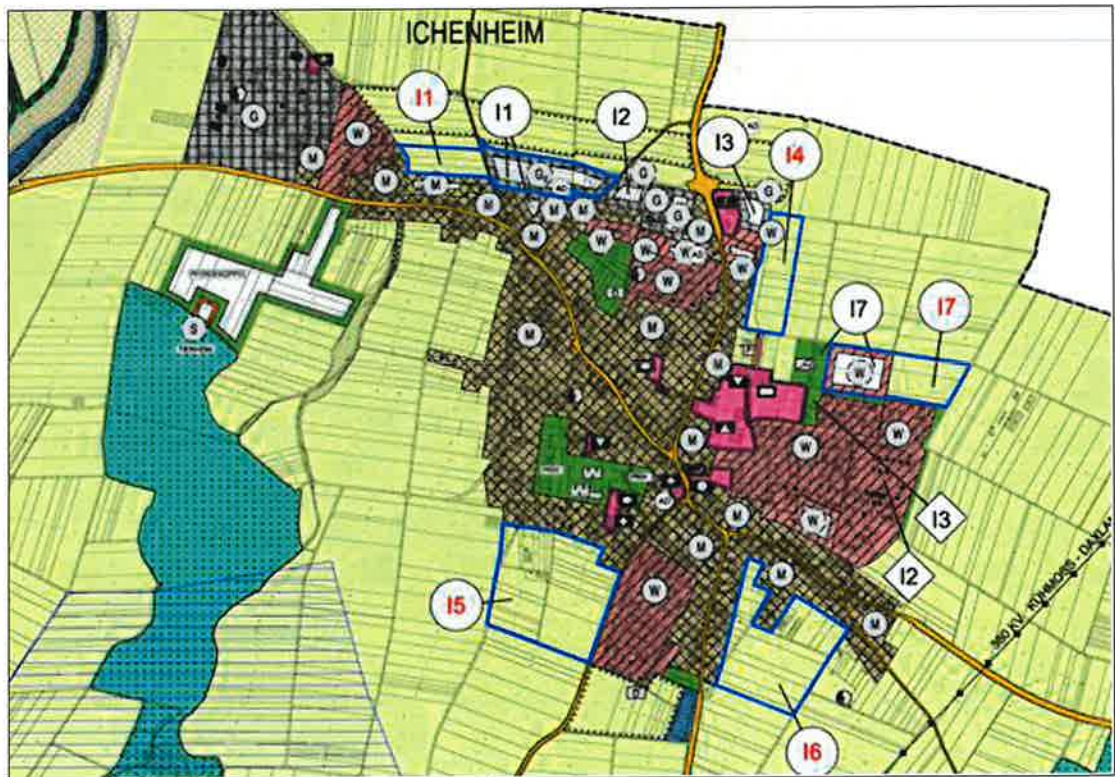
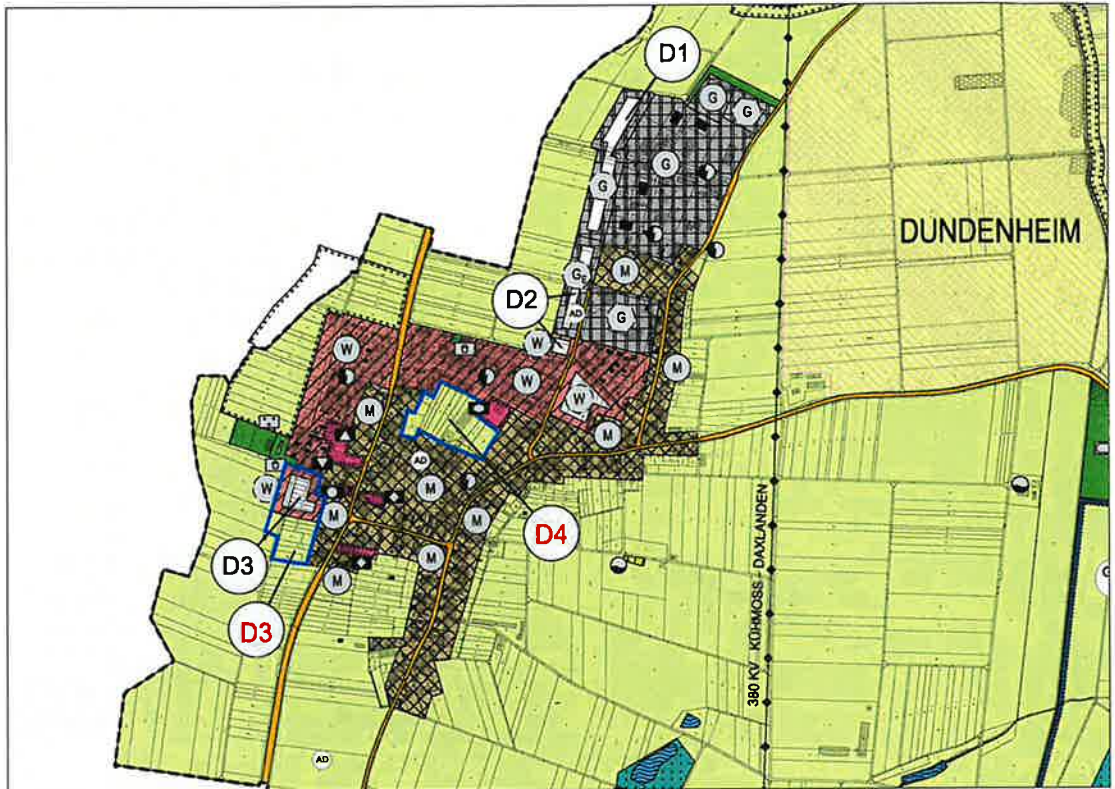
Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor, dass in Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Flächenausweisung berücksichtigt werden müssen.

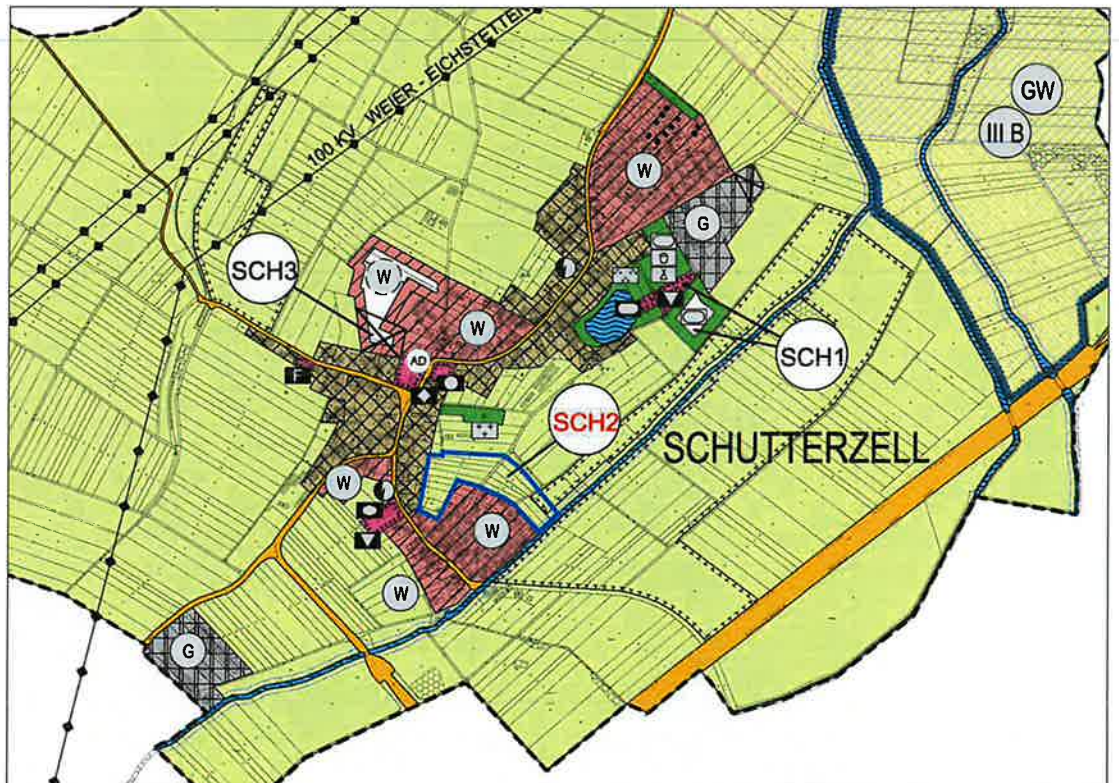
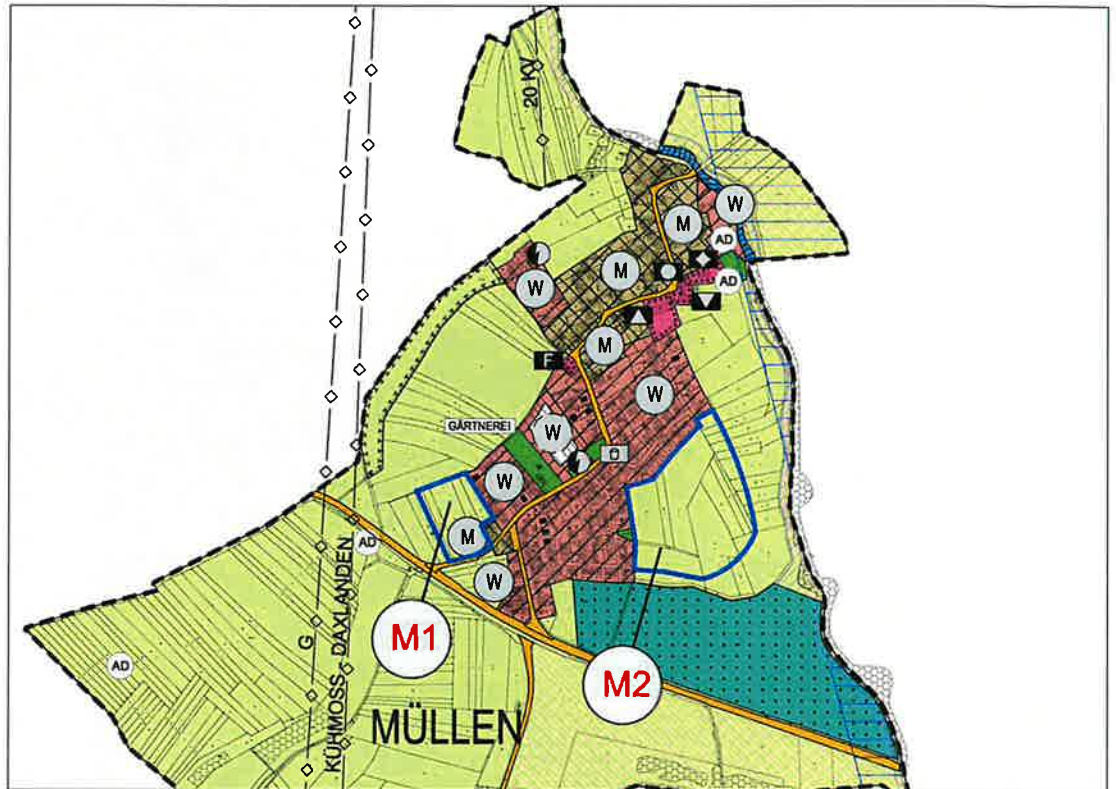
4.6.1 Alternativenprüfung zur Frühzeitigen Beteiligung der FNP-Änderung

In der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried wurden im Vorfeld der Frühzeitigen Beteiligung diverse potentielle Flächenausweisungen, die den nachfolgenden Planausschnitten zu entnehmen sind, untersucht.

Die aus Gründen des Natur- und Artenschutzes bzw. aus stadtplanerischen Gründen und im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Boden nicht weiterverfolgten Flächen sind in den Planausschnitten mit blauer Umrandung und roter Beschriftung dargestellt.







Der nachfolgenden Tabelle können die untersuchten, jedoch im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der 9. Änd. des FNP Neuried nicht ausgewiesenen Bauflächen entnommen werden.

Nr.	Ortsteil	Nutzung	Größe	Bemerkung
A 2	Altenheim	W	5,50 ha	
A 6	Altenheim	W	1,80 ha	
A 7	Altenheim	G	1,70 ha	
A 9	Altenheim	G	5,83 ha	Teilbereich (ca. 1,00 ha) wurde als Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" (A 9) ausgewiesen
D 3	Dundenheim	W	2,60 ha	Teilbereich (ca. 1,33 ha) wurde als Wohnbaufläche (D 3) ausgewiesen
D 4	Dundenheim	W	2,50 ha	
I 1	Ichenheim	G / M	5,37 ha	Teilbereich (ca. 3,72 ha) wurde als gewerbliche Baufläche bzw. gemischte Baufläche (I 1) ausgewiesen
I 4	Ichenheim	W	2,50 ha	
I 5	Ichenheim	W	9,20 ha	
I 6	Ichenheim	W	7,50 ha	
M 1	Müllen	W	1,29 ha	
M 2	Müllen	W	4,43 ha	
SCH 2	Schutterzell	W	2,00 ha	

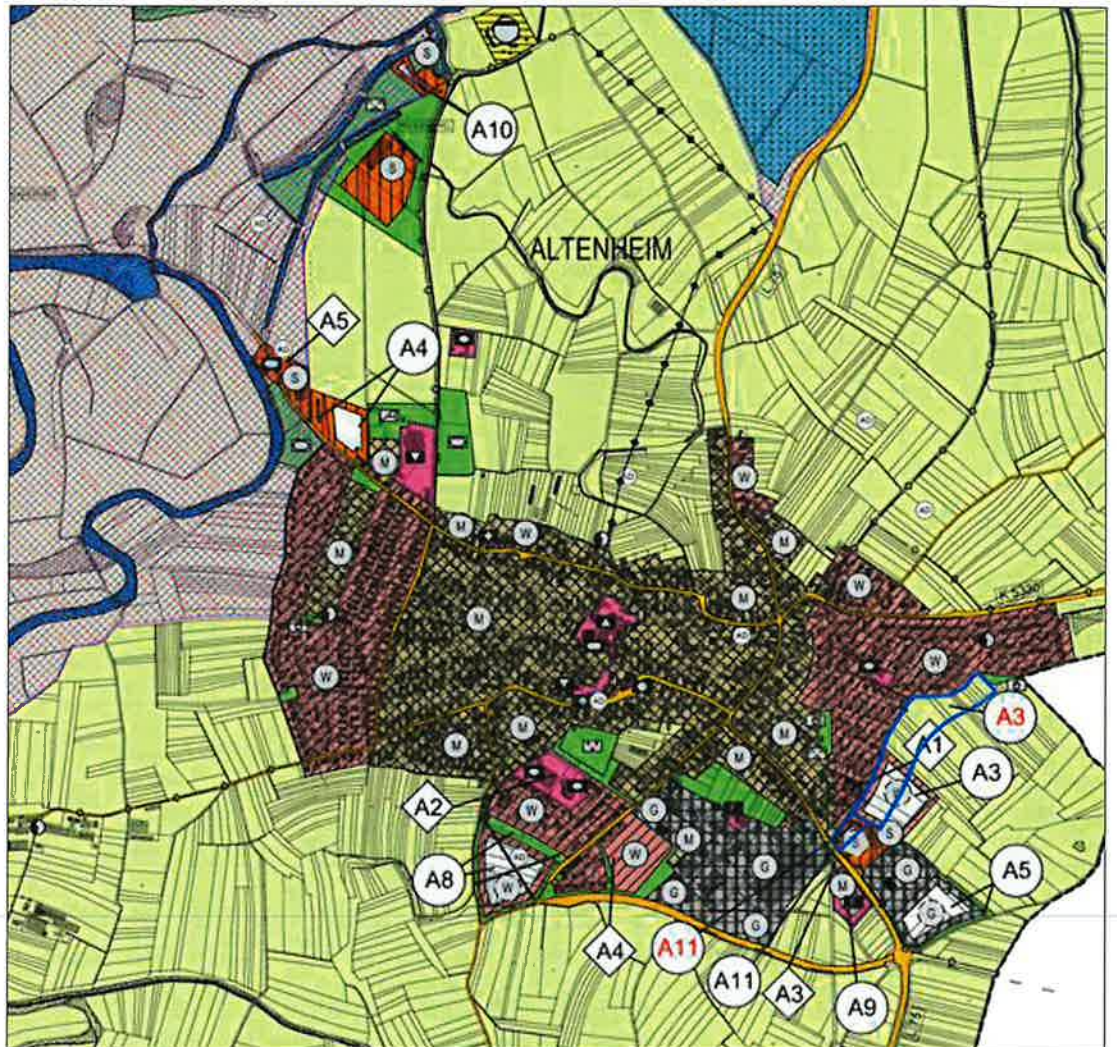
4.6.2 Alternativenprüfung zur Offenlage der FNP-Änderung

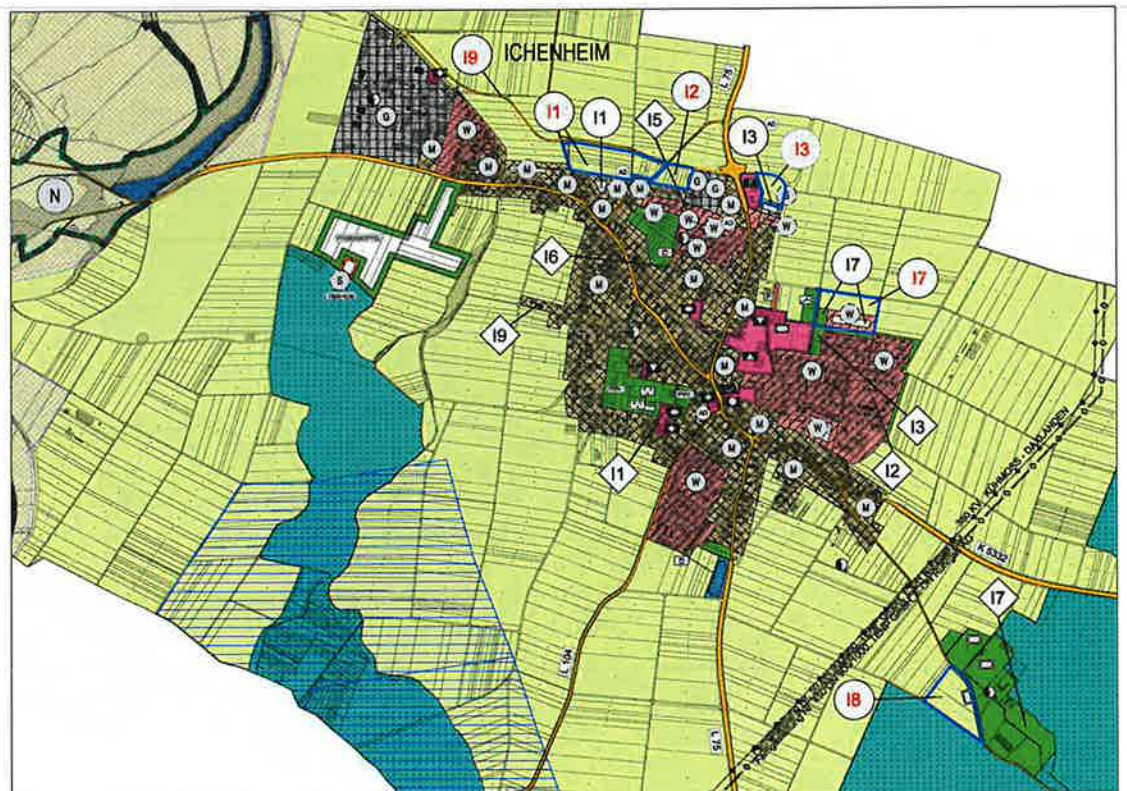
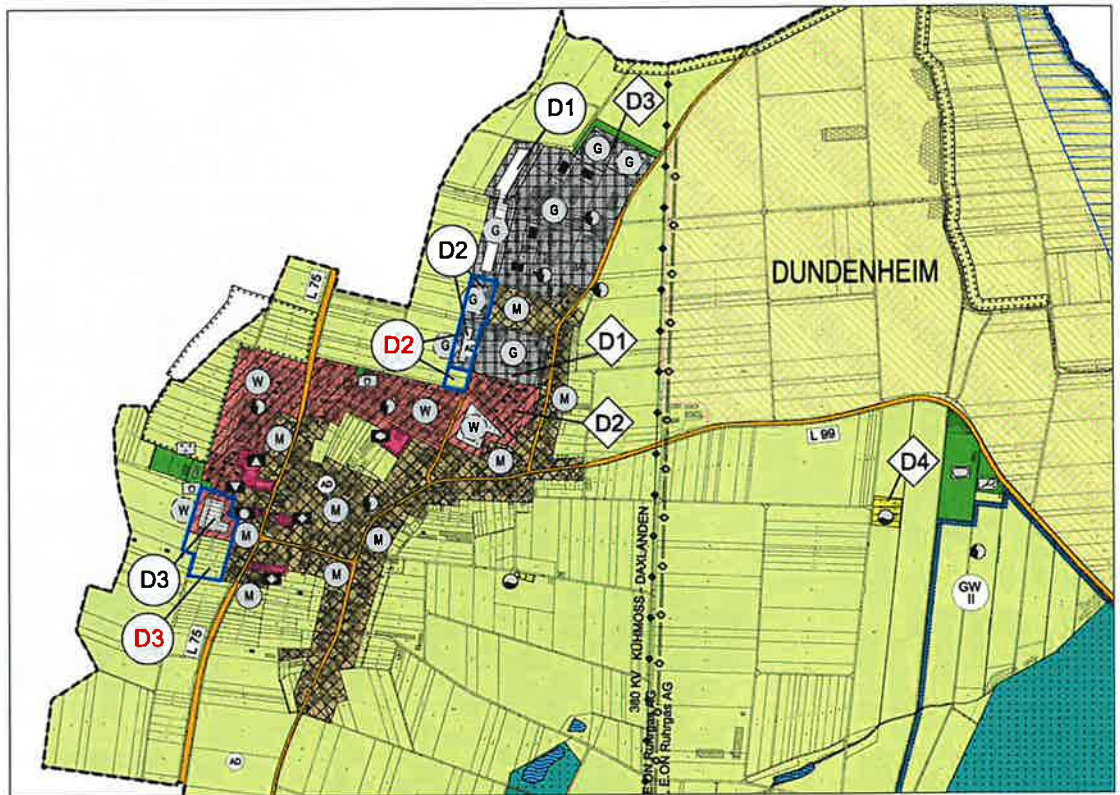
Aufgrund der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried erfolgte eine intensive Diskussion in den politischen Gremien.

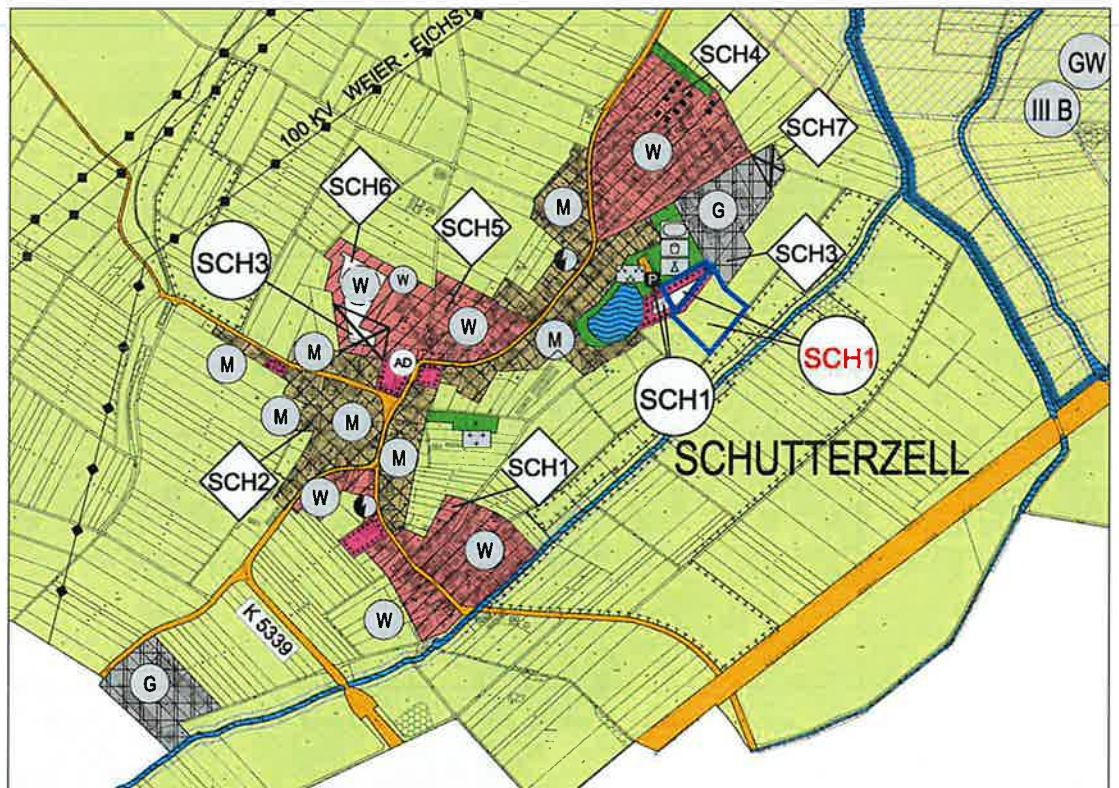
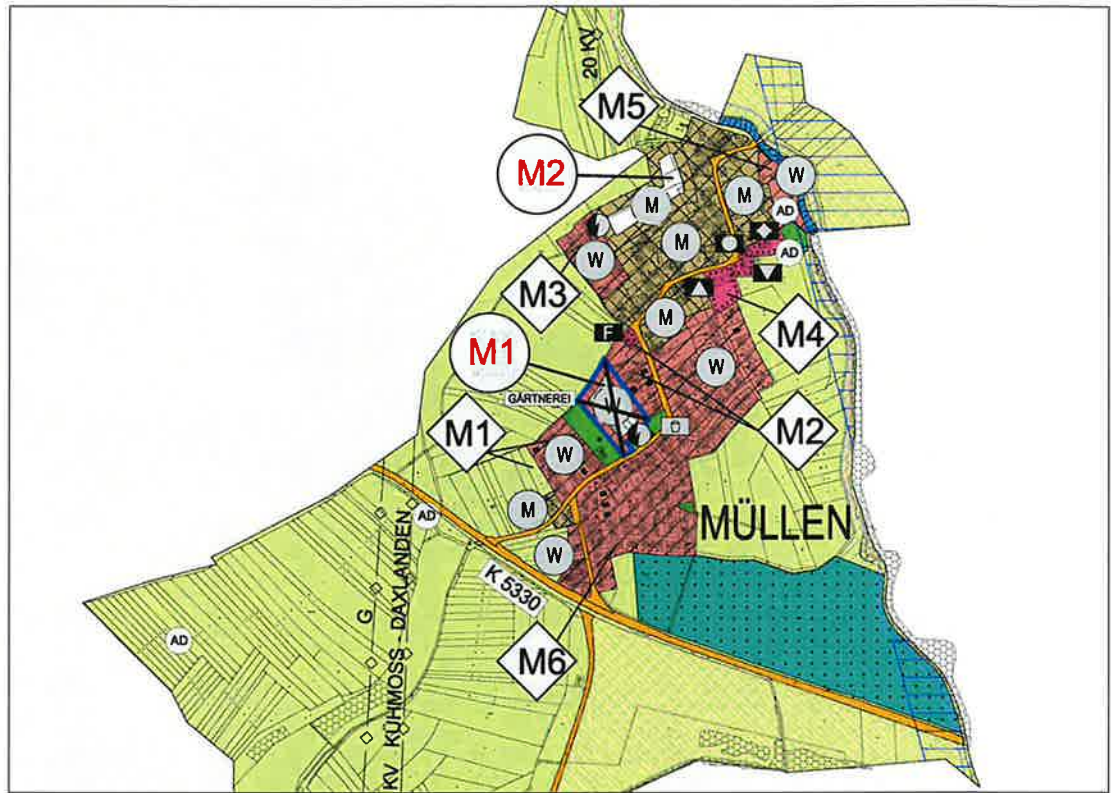
Zur Offenlage wurde beschlossen, dass aus verschiedenen Gründen geplante Flächenausweisungen reduziert werden, aber auch geplante Flächenausweisungen nicht weiterverfolgt werden sollen. Des Weiteren wurden neue Flächenausweisungen aufgenommen.

In den nachfolgenden Planausschnitten kann dies nachvollzogen werden. Änderungen gegenüber den Plänen der Frühzeitigen Beteiligung wurden mit roter Beschriftung dargestellt.

Änderungen gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung ergeben sich bei den Ortsteilen Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen und Schutterzell der Gemeinde Neuried.







Der nachfolgenden Tabelle können die Änderungen zur Offenlage entnommen werden:

Nr.	Ortsteil	Nutzung	Bemerkung
A 3	Altenheim	W	Flächenreduzierung
A 11	Altenheim	S	Umwandlung bisher nicht bebaute gewerbliche Baufläche
D 2	Dundenheim	G	Flächenreduzierung um Wohnbaufläche
I 1	Ichenheim	M	Flächenreduzierung um gewerbliche Baufläche
I 2	Ichenheim	G	Fläche entfällt
I 3	Ichenheim	G	Flächenreduzierung
I 7	Ichenheim	W, GR	Flächenreduzierung
I 8	Ichenheim	GR	Fläche entfällt
I 9	Ichenheim	Nord-tangente	Neuausweisung
M 1	Müllen	W	Herausnahme genehmigte Wohnbaufläche
M 2	Müllen	M	Neuausweisung genehmigte Wohnbaufläche
SCH 1	Schutterzell	GB	Flächenreduzierung um Grünfläche "Sport"

5 Beschreibung und Bewertung der geplanten Flächenausweisungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Datengrundlagen

In der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried wurden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Flächen ausgewiesen.

Dabei handelt es sich um

- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Flächen zum Schutz der freien Landschaft

Die Flächenausweisungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Landschaftsplanerstellung vom Büro Dietrich 1999 erarbeitet wurden, wurden bereits in der rechtswirksamen 4. Fortschreibung des FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft rechtsverbindlich dargestellt.

5.2 Geplante Flächenausweisungen

5.2.1 Geplante Flächenausweisungen zur Frühzeitigen Beteiligung der FNP-Änderung

Die Flächenausweisungen zum Schutz der freien Landschaft wurden in der 9. Änd. des Flächennutzungsplans zur frühzeitigen Beteiligung neu auf Grundlage des Fachbeitrags zur "Sicherung landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich" vom Juli 2019, erstellt vom Büro Bresch, Henne, Mühlinghaus, Bruchsal, ausgewiesen.

Flächenausweisungen zum Schutz der freien Landschaft haben die dauerhafte Sicherung wichtiger barriere- und störungsfreier Landschaftsräume als ökologische Verbundachsen zum Ziel. Dies erscheint erforderlich, da bereits derzeit zahlreiche bauliche Anlagen der Landwirtschaft im Außenbereich vorhanden sind.

Die Gutachter untersuchten den gesamten Außenbereich der Gemeinde Neuried hinsichtlich der Anforderungen von Biotopschutz und der Lagegunst für landwirtschaftliche Bauvorhaben.

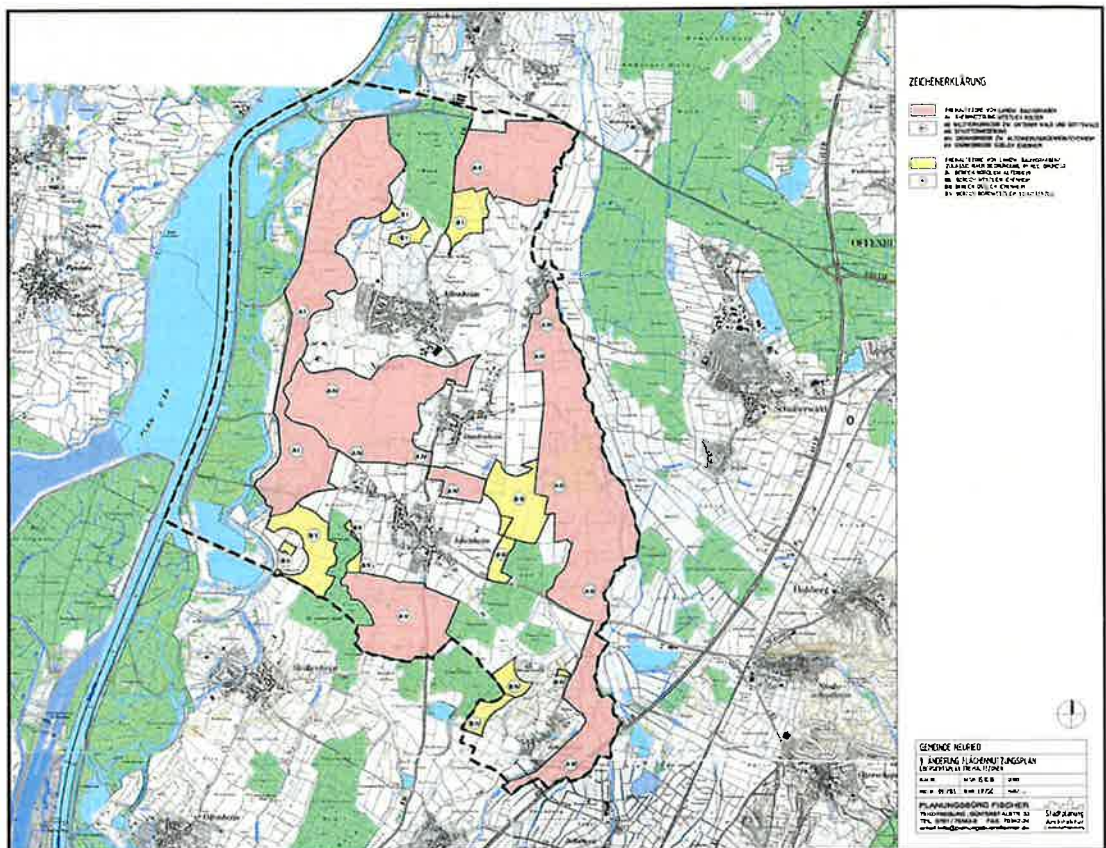
Nach Diskussion des Abwägungsergebnisses des Fachbeitrags "Steuerung landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich" in den politischen Gremien (Ortschaftsräte und Gemeinderat) wurden zur Aufnahme in die 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried zur frühzeitigen Beteiligung

- Freihaltezonen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben, die größtenteils die prioritären Freihaltezonen im Offenland des Gutachtens betreffen
- Freihaltezonen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben, in denen eine Bebauung im Bereich des Regionalen Grünzugs mit besonderer Begründung zulässig ist

festgelegt.

Die festgelegten Freihaltezonen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die nach ihrer Lage unterschiedlich abgegrenzt und bezeichnet wurden, kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Karte: Freihaltezonen



(Quelle: Grundlage bhm, Büro Fischer nach Diskussion in den politischen Gremien, Büro Fischer Oktober 2019)

Da mit der Ausweisung von Freihaltezonen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine bauliche Nutzung im Außenbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Naturschutzes und Biotopverbunds gesteuert wird, sind diese Flächenausweisungen aus landschaftsökologischer Sicht zu begrüßen. Sie verfolgen insbesondere das Ziel den Biotopverbund zu stärken. Auch auf das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge wirkt sich die Steuerung von baulichen Anlagen im Außenbereich positiv aus.

5.2.2 Geplante Flächenausweisungen zur Offenlage der FNP-Änderung

Nach Diskussionen der eingegangenen Anregungen der Behörden hat sich die Gemeinde Neuried entschieden, dass mit Ausnahme der im raumordnerischen Vertrag vereinbarten Sicherung des Niederungsbereichs südlich der L 98 zwischen Unterem Wald und Schutter keine weiteren Freihaltezonen, in denen landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht erwünscht sind, in der 9. Änd. des FNP ausgewiesen werden sollen.

Es war zu befürchten, dass ggf. nicht ausreichend gewichtige Gründe vorliegen, um privilegierte Bauvorhaben im vorgesehenen Umfang auf der Gemarkung auszuschließen. Des Weiteren hatten Landwirte bzw. das Amt für Landwirtschaft i.R.d. frühzeitigen Beteiligung eine Ausweisung von Freihaltezonen als erhebliche Einschränkungen abgelehnt.

Daher hat sich die Gemeinde in der Abwägung gegen die Ausweisung entschieden.

6 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht, der eine Umweltprüfung darstellt, wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei den geplanten Flächenausweisungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried ergeben.

6.1 Siedlungsflächenausweisungen

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** der geplanten Siedlungsflächenausweisungen wurde beurteilt, mit welchem ökologischen Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Erholung und Kulturgüter berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung zu erstellen. Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu beachten sind.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise. Dies bedeutet, dass aufgrund der Ausstattung mit Biotopen bzw. mit Habitatsstrukturen die Möglichkeit des Vorkommens besonders geschützter Arten für die untersuchten Flächenausweisungen abgeleitet und die grundsätzliche Machbarkeit der Flächenausweisung festgestellt wurde.

Bei der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung vom 18.02.2022, ergänzt 09.09.2022, die das Büro Bioplan erstellte, berücksichtigt.

Des Weiteren wurde überprüft, inwieweit die geplanten Flächenausweisungen zu einer **Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten** führen und § 32-Biotopetangiert werden.

Da die geplanten Flächenausweisungen A4, A10 und SCH1 Natura 2000-Gebiete direkt betreffen bzw. in der Nähe liegen, beauftragte die Gemeinde Neuried das Büro Bioplan mit der Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für die Flächenausweisungen.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von den geplanten Flächenausweisungen A4, A10 und SCH1 ausgehen und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Überwachung der Flächenausweisungen hinsichtlich unerwarteter oder schwer einschätzbarer Auswirkungen zu regeln (§§ 1a und 4c BauGB/ Monitoring). Da auf Ebene des Flächennutzungsplans das Maß, die Art und die räumliche Anordnung der Bebauung nicht konkretisiert wird und Auswirkungen nicht präzise abgeschätzt werden können, ist das **Monitoring** im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die **Umweltprüfung der geplanten Siedlungsflächenausweisungen** zur 9. Änderung des FNP der Gemeinde Neuried kommt zu folgendem Ergebnis:

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 3 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop direkt nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - eine Grünzäsur und Grünzug nicht betroffen sind.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 4 ist bedingt möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung aufgrund angrenzender Natura 2000-Gebiete als **bedingt geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential hoch bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - nach Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist
 - gesetzlich geschützte Biotop nur angrenzen und direkt nicht betroffen sind
 - Streuobstbestände betroffen sind, für die ein Ausgleich erbracht werden kann (Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen beim Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, mit detaillierter Bestandserfassung und Vorlage eines Ausgleichskonzepts ist im Rahmen der Bebauungsplanerstellung erforderlich)
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - eine Grünzug in ausreichendem Abstand verläuft und Grünzäsur nicht betroffen ist.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 5 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop direkt nicht betroffen sind

- die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
- eine Grünzäsur in ausreichendem Abstand verläuft und Grünzug nicht betroffen ist.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenherausnahme A 8 ist möglich, da**
 - bei einer Herausnahme einer Flächenausweisung aus dem Flächennutzungsplan mit keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen ist und somit **geeignet** ist
 - die Lebensräume für Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer, Zaun- und Mauereidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und Großer Feuerfalter erhalten werden
 - ein Grünzug im Westen angrenzt und eine Grünzäsur nicht betroffen ist.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 9 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop direkt nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug und eine Grünzäsur nicht betroffen sind.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 10 ist bedingt möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung aufgrund der Lage innerhalb Natura 2000-Gebieten als **bedingt geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential hoch bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - nach Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist
 - gesetzlich geschützte Biotop nur angrenzen und nicht direkt betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug in geringem Abstand verläuft und eine Grünzäsur nicht betroffen ist.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung A 11 ist möglich,**
da
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug und eine Grünzäsur nicht betroffen sind.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung D 1 ist möglich,**
da
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt betroffen sind
 - gesetzlich geschütztes Biotop direkt betroffen ist, jedoch ausgleichbar ist
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug und eine Grünzäsur nicht betroffen sind.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung D 2 ist möglich,**
da
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug und eine Grünzäsur nicht betroffen sind
 - ein Hinweis zu einem archäologischem Kulturdenkmal aufgenommen wurde.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung D 3 ist bedingt möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung aufgrund des Streuobstbestands als **bedingt geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotopie nicht betroffen sind
 - Streuobstbestände betroffen sind, für die ein Ausgleich erbracht werden kann (Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstbeständen beim Amt für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, mit detaillierter Bestandserfassung und Vorlage eines Ausgleichskonzepts ist im Rahmen der Bebauungsplanerstellung erforderlich)
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - eine Grünzäsur in ausreichendem Abstand verläuft und Grünzug nicht betroffen ist.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung I 1 ist bedingt möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung aufgrund des Obstbaumbestands als **bedingt geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotopie direkt nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - eine Grünzäsur in geringem Abstand verläuft und ein Grünzug nicht betroffen ist
 - ein Hinweis zu einem archäologischen Kulturdenkmal aufgenommen wurde.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung I 3 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotopie nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt

- eine Grünzäsur in geringem Abstand verläuft und Grünzug nicht betroffen ist.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung I 7 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotope nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - eine Grünzäsur in ausreichendem Abstand verläuft und ein Grünzug nicht direkt betroffen ist.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung I 9 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential mittel bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - ein Ausgleich für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope möglich ist
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - es sich um die geeignetste Trassenführung handelt, da sie etwas abgerückt von der Ortslage verläuft und es somit zu keinen nennenswerten Lärmbelastigungen kommt
 - Grünzäsur in geringem Abstand verläuft und Grünzug randlich betroffen ist
 - ein Hinweis zu einem archäologischen Kulturdenkmal aufgenommen wurde.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenherausnahme M 1 ist möglich, da**
 - bei einer Herausnahme einer Flächenausweisung aus dem Flächennutzungsplan mit keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen ist und somit **geeignet** ist
 - die Lebensräume für Fledermäuse sowie Zaun- und Mauereidechse erhalten werden
 - ein Grünzug und eine Grünzäsur in ausreichendem Abstand verlaufen.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung M 2 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential hoch bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - Natura 2000-Gebiete direkt nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop direkt nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug in ausreichendem Abstand verläuft und eine Grünzäsur nicht betroffen ist.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung SCH 1 ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als **geeignet** eingestuft wurde
 - nach Aussage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung das Konfliktpotential hoch bewertet wurde und nach derzeitigem Kenntnisstand eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist
 - nach Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist
 - gesetzlich geschützte Biotop direkt nicht betroffen sind
 - die Fläche außerhalb von Schutzgebieten nach WHG bzw. Hochwassergefahrenkarte liegt
 - ein Grünzug in geringem Abstand verläuft und eine Grünzäsur nicht betroffen ist.

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenherausnahme SCH 3 ist möglich, da**
 - bei einer Herausnahme einer Flächenausweisung aus dem Flächennutzungsplan mit keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter zu rechnen ist und somit **geeignet** ist
 - die Lebensräume für Vögel, Fledermäuse sowie Zaun- und Mauereidechse erhalten werden
 - eine Grünzäsur und ein Grünzug nicht betroffen sind.

6.2 Flächenausweisungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der 9. Änd. des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried wurden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Flächen ausgewiesen.

Dabei handelt es sich um

- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (gemäß Landschaftsplan 1999)
- Flächen zum Schutz der freien Landschaft (gemäß raumorderischer Vertrag)

Die Flächenausweisungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Landschaftsplanerstellung vom Büro Dietrich 1999 erarbeitet wurden, wurden bereits in der rechtswirksamen 4. Fortschreibung des FNP rechtsverbindlich dargestellt.

Nach Diskussionen der eingegangenen Anregungen der Behörden hat sich die Gemeinde Neuried entschieden, dass mit Ausnahme der im raumordnerischen Vertrag vereinbarten Sicherung des Niederungsbereichs südlich der L 98 zwischen Unterem Wald und Schutter keine weiteren Freihaltezonen, in denen landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht erwünscht sind, in der 9. Änd. des FNP ausgewiesen werden sollen.

Eine Umweltprüfung von Flächenausweisungen zum Schutz der freien Landschaft ist somit nicht erforderlich.

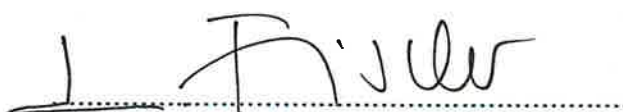
Quellenverzeichnis

- Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 9. Änd. des FNP (s. Auflistung zu Beginn des Textes, nach Inhaltsverzeichnis)
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (s. Auflistung zu Beginn des Textes, nach Inhaltsverzeichnis)
- Unterlagen zum B-Plan "Nordtangente", für den derzeit das B-Planverfahren durchgeführt wird
- Sicherung landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich erstellt vom Büro Bresch, Henne, Mühlinghaus, Bruchsal, Juli 2019
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Zusammengestellt: Freiburg, im Oktober 2019 FEU-ta
 März 2022
 September 2022
 November 2022

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



Planer



Tobias Uhrich, Bürgermeister

